

Mitteilung des Senats vom 11. April 2023

Vorkaufsortsgesetz „Nördliches OTe“

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Vorkaufsortsgesetzes „Nördliches OTe“ mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der April-Sitzung am 25. April 2023.

Es soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Der Entwurf ist von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

Der städtischen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung wird der Entwurf des Ortsgesetzes in der Sitzung am 13. April 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlass des beigefügten Entwurfs eines Vorkaufsortsgesetzes ist die Sicherung von Planungsabsichten für städtebauliche Maßnahmen im Bereich des beigefügten Lageplans, die durch kommunalen Grunderwerb erleichtert werden.

In Ausschöpfung der Ermächtigung in § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch werden durch den in der Anlage beigefügten Entwurf eines Vorkaufsortsgesetzes nebst Lageplan und Begründung die Voraussetzungen für den kommunalen Grunderwerb in dem vorgenannten Bereich geschaffen, um die geplante städtebaulichen Maßnahmen durch den möglichen kommunalen Grunderwerb zu sichern und zu erleichtern.

Vorkaufsortsgesetz „Nördliches OTe“

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Ortsgesetz gilt für ein Gebiet in Bremen-Osterholz zwischen Neuwieder Straße, Otto-Brenner-Allee und Teneversee, der Gemarkung VR 284, Flur 284, mit den Flurstücken 28/43, 28/12, 28/24 und 28/44, sowie Flur 288, mit den Flurstücken 39/10 und 39/11. Der Geltungsbereich ist in einem Lageplan im Maßstab 1:1 000 in der Anlage 1 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Ortsgesetzes.
- (2) Eine Ausfertigung des Lageplans nach Absatz 1 liegt bei der Senatorin oder dem Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur kostenfreien Einsichtnahme aus.

§ 2

Vorkaufsrecht

- (1) Der Stadtgemeinde Bremen steht für die in § 1 Absatz 1 bezeichneten Grundstücke ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches zu.
- (2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadtgemeinde den ab Inkrafttreten des Vorkaufsortsgebietes erfolgten Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

zu §1 des Vorkaufsortgesetzes "Nördliches Tenever"

Lageplan

Lageplan für ein Gebiet in Bremen – Osterholz
zwischen Neuwieder Straße, Otto-Brenner-Allee und Teneversee

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Abgrenzung des Ortsgesetzgebietes

Dieser Lageplan ist Bestandteil
des Vorkaufsortgesetzes vom

Dieser Lageplan hat dem Senat bei seinem
Beschluss vom zum
Vorkaufsortgesetz vorgelegen.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Bremen, den

Dieser Lageplan hat der Stadtbürgerschaft
bei ihrem Beschluss vom zum
Vorkaufsortgesetz vorgelegen.

Bremen, den

Stand: 04.04.2023
gezeichnet: Bode

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

